
Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ErLe – Erlebnis Lernen e.V. und wurde am 11.01.2020 gegründet. In das Vereinsregister des Amtsgericht München – Registergericht – wurde er eingetragen und führt die Nummer VR 208509.

Der Sitz des Vereins ist 82377 Penzberg. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen.

(2) Der Verein ist eine gemeinnützige, religiös nicht gebundene und überparteiliche Vereinigung von Personen und Institutionen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gründung, Unterhalt sowie Betrieb und Stärkung von vorschulischen und schulischen Einrichtungen und anderen geeigneten Einrichtungen und Angeboten. Diese sollen Orte des Erlebens und Lernens für Wissen und Können, soziale Kompetenzen, Demokratie, ökologische Verantwortung und globale Gerechtigkeit sein.

(4) Damit liegt der Schwerpunkt des Vereins nicht einzig auf der Betreuung und der Vermittlung von Wissen und Können. Er möchte darüber hinaus einen Bildungsbeitrag leisten, indem er den Raum bietet für

- die Entwicklung sozialer Kompetenzen wie Empathievermögen, Respekt, Achtung, Toleranz, Konfliktfähigkeit
- das Erlernen, Einüben und Leben demokratischer Werte und Entscheidungsprozesse
- die Sensibilisierung für eine ökologische Verantwortung und globale Gerechtigkeit

(5) Für die Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenzen, demokratischer Werte und Entscheidungsprozesse soll Partizipation als wesentlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags institutionell verankert werden und im professionellen Alltag der Pädagoginnen, Pädagogen, Lehrkräfte und sonstiger für den Verein tätigen Personen zum Ausdruck kommen.

(6) Ökologische Verantwortung und globale Gerechtigkeit sollen durch Sensibilisierung für eine faire und nachhaltige Welt, Umweltschutz und Tierschutz und das Kennenlernen der wechselseitigen Bezüge von lokalem und globalem Handeln gefördert werden. Damit möchte der Verein „zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 Abs. 1, SGB VIII)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Aufgabe und den Zweck des Vereins anerkennt und fördern möchte. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann werden, wer die in § 3 aufgeführten Aufgaben ideell und materiell unterstützen möchte, ohne direkt an der Vereinstätigkeit teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen innerhalb von 6 Wochen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags erteilt der Vorstand der den Antrag stellenden Person einen schriftlichen Bescheid (per Post, Fax oder E-Mail). Er ist nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (per Post, Fax oder E-Mail). mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per Post, Fax oder E-Mail) an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse, mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen von mindestens einem Jahr im Rückstand ist. Der Anspruch des Vereins bleibt hiervon unberührt und befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und/ oder das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Beschlusses folgenden Tag. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Verein

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch eine von ihnen zu bestimmende bevollmächtigte Person vertreten.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands

b) Entlastung des Vorstands

-
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte Anträge
 - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Umwandlung oder Auflösung des Vereins; die Befugnis zur Änderung des Vereinszwecks (§ 3) wird auf den Vorstand übertragen. Die Zweckänderung kann in einer Erweiterung oder einer Einschränkung der bisherigen Aufgaben liegen.
 - h) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr statt. Darüber hinaus findet eine Mitgliederversammlung so oft statt, als der Vorstand es für erforderlich hält.

(4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(5) Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein, mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/ Adresse gerichtet war. Der Vorstand kann auch Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses kann auch ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen. Um die Beschlussfähigkeit prüfen zu können wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Protokollführung gewählt, die das Protokoll erstellt. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis und wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet. Es muss den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich sein.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Vereins bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmvollmachten sind zulässig. Jedes ordentliche Mitglied kann höchstens das Stimmrecht eines verhinderten Mitglieds vertreten. Die Art der Abstimmung bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung oder Gesetz dies nicht anders regeln. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands, eine Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens 5 Personen, darunter die/der erste und die/der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.

(2) Geschäftsführender Vorstand sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB jeweils einzeln.

(3) Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

Aufsicht über die Aktivitäten des Vereins

Verwaltung des Vereinsvermögens

Erstellung des Jahresabschlusses

Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen

Behandlung von Anregungen aus dem Beschäftigten- und Fördermitgliedskreis

Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern

Meldungen an das zuständige Finanzamt

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, einer Geschäftsordnung des Vorstands oder nach dem Gesetz ergeben.

(5) Der Vorstand kann Aufgaben unter sich in einer Geschäftsordnung verteilen. Zu seiner Entlastung kann er Fachausschüsse und einzelne sachverständige Personen mit Aufgaben betrauen und festangestellte Beschäftigte sowie Aushilfen einstellen.

(6) Die Geschäftsführung kann hauptamtlich von Mitgliedern des Vorstands ausgeübt werden. In Angelegenheiten, die die eigene Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer betreffen haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

(7) Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle auch hauptamtlich Beschäftigte für Geschäftsführung und für die Verwaltung

anstellen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Geschäftsbereich und Anstellungsbedingungen sind vom Vorstand zu regeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis die/der 1. Vorsitzende, in Vertretung die/der 2. Vorsitzende hat. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(8) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung auf der Grundlage eines Dienst - bzw. Anstellungsvertrages oder der Zahlung der Ehrenamtspauschale als steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende und die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand. Bei der Beschlussfassung über ihre eigene Vergütung haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen und sonstigen Vergütungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern ist auf Seiten des Vereins das jeweils nicht begünstigte, gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied zuständig.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Vereinsmitglieder oder Dritte vergeben.

§ 10 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder von der/dem ersten Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen (per Post, Fax oder E-Mail). Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

(2) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzusenden (per Post, Fax oder E-Mail).

(3) Außerordentliche Vorstandssitzungen können auch durch einen begründeten Antrag der Leitung einer Einrichtung einberufen werden. Die Leitung der Einrichtung und die Vorsitzenden mitwirkender Organe der Einrichtung, wie Elternbeirat etc. können beratend ohne Stimmrecht an dieser Vorstandssitzung teilnehmen. Ist die Leitung einer Einrichtung selbst im Vorstand tätig, muss der begründete Antrag durch Mitarbeitende der Einrichtung oder Vorsitzende mitwirkender Organe erfolgen.

(4) Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen an der Satzung

eigenständig durchzuführen, wenn Satzungsinhalte der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegenstehen. bzw. Satzungsänderungen von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Satzungsänderungen werden vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt (per Post, Fax oder E-Mail).

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von vier Jahren mindestens eine Kassenprüferin/ einen Kassenprüfer wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein und muss nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Kassenprüfung kann auch von externen Dritten, wie Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ausgeübt werden.

(2) Aufgaben sind unter anderem die Rechnungsprüfung, Buchführung über Geschäftsvorfälle, Erstellung eines Jahresabschlusses, die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

(3) Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 12 Aufwendungsersatzanspruch

(1) Die Mitglieder, Vorstände und Beschäftigten des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten.

(2) Die Mitglieder, Vorstände und Beschäftigten haben das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. In die Kosten-Nutzen-Analyse sollen ökologische Aspekte mit einbezogen werden.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands.

(2) Werden Mitglieder des Vorstands von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. Gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern haften Vorstandsmitglieder nur bei vorsätzlichem Handeln.

(3) Die Haftung für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

(4) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. Schadensersatzansprüche gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, haben die Geschädigten auch das Verschulden der für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

(5) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür muss die Auflösung des Vereins bereits im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkt sein.

(2) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 11.01.2020 in 82377 Penzberg.